



## ANNAHME UND ENTSORGUNG VON HOLZASCHEN AUS HOLZFEUERUNGEN

Mit dem in Kraft treten der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) am 1. Januar 2016 sind Holzaschen zur Ablagerung auf einer Deponie nicht mehr positiv gelistet.

Mit Schreiben vom 5. April 2017 hat das Amt für Wasser und Abfall (AWA) die Rahmenbedingungen für eine befristete, weitere Ablagerung auf einer Deponie beschrieben.

Per 1. November 2018 trat nun die revidierte Fassung der VVEA in Kraft. Bezüglich der möglichen Entsorgungswege für Holzaschen

- aus Holzbrennstoffen (naturbelassenes Holz, Restholz) bzw.
- Nicht-Holzbrennstoffen (Altholz) und Gemischen

gelten auf den Deponien des Typs D und E in Jaberg (Türliacher) aufgrund des vom AWA erarbeiteten Ablaufs (siehe Beilage) **ab sofort** die folgenden Abläufe und Bedingungen:

- Es ist in jedem Fall auf eine möglichst **staubfreie** Anlieferung der Aschen zu achten.
- Die Gesuche auf der Internetapplikation EGI sind **rechtzeitig vor** dem gewünschten Anliefertermin einzureichen.

## **1. Entsorgung von Aschen aus naturbelassenem Holz bzw. mechanisch bearbeitetem Restholz:**

- Sämtliche Abgeber von «Holzaschen aus Holzfeuerungen» müssen für die Entsorgung eine Entsorgungsgenehmigung (EGI) beantragen. Ohne gültige Entsorgungsgenehmigung erfolgt keine Annahme auf der Deponie.
- Die Abfälle sind als «Filteraschen und -stäube» (10 01 03) oder «Bett- und Rostaschen» (10 01 01) zu deklarieren.
- Für die Anlieferung ist kein VeVA-Begleitschein notwendig.

## **2. Entsorgung von Aschen aus Altholz- und deren Gemische mit Holzbrennstoffen:**

- Sämtliche Abgeber von «Aschen aus Altholz- und deren Gemische mit Holzbrennstoffen» müssen für die Entsorgung eine Entsorgungsgenehmigung (EGI) beantragen. Zum Gesuch ist in jedem Fall eine aktuelle Analyse (TOC400) beizubringen. Ohne gültige Entsorgungsgenehmigung erfolgt keine Annahme auf der Deponie.
- Die Abfälle sind als «Filteraschen und -stäube» (10 01 16 [S]) oder «Bett- und Rostaschen» (10 01 14 [S]) zu deklarieren.
- Für die Anlieferung ist ein entsprechender VeVA-Begleitschein notwendig.

## **3. Anlieferung mit bestehender Entsorgungsgenehmigung**

Bei Anlieferungen mit einer noch gültigen Entsorgungsgenehmigung bleiben die bisherigen Formalitäten unverändert bestehen (Begleitscheinpflicht, usw.).

Wir bitten Sie, die neuen Abläufe und Vorgaben unbedingt zu beachten und einzuhalten. Sie erleichtern damit allen Beteiligten eine reibungslose Abwicklung.

Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenberater für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese wie folgt:

Michael Wyss, 033 226 56 11 / [m.wyss@avag.ch](mailto:m.wyss@avag.ch)  
Ruedi Müller, 033 226 56 16 / [r.mueller@avag.ch](mailto:r.mueller@avag.ch)

Für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

AG für Abfallverwertung AVAG

Thun, 4. Dezember 2018

Beilage: Ablaufschema «Entsorgung von Holzaschen»

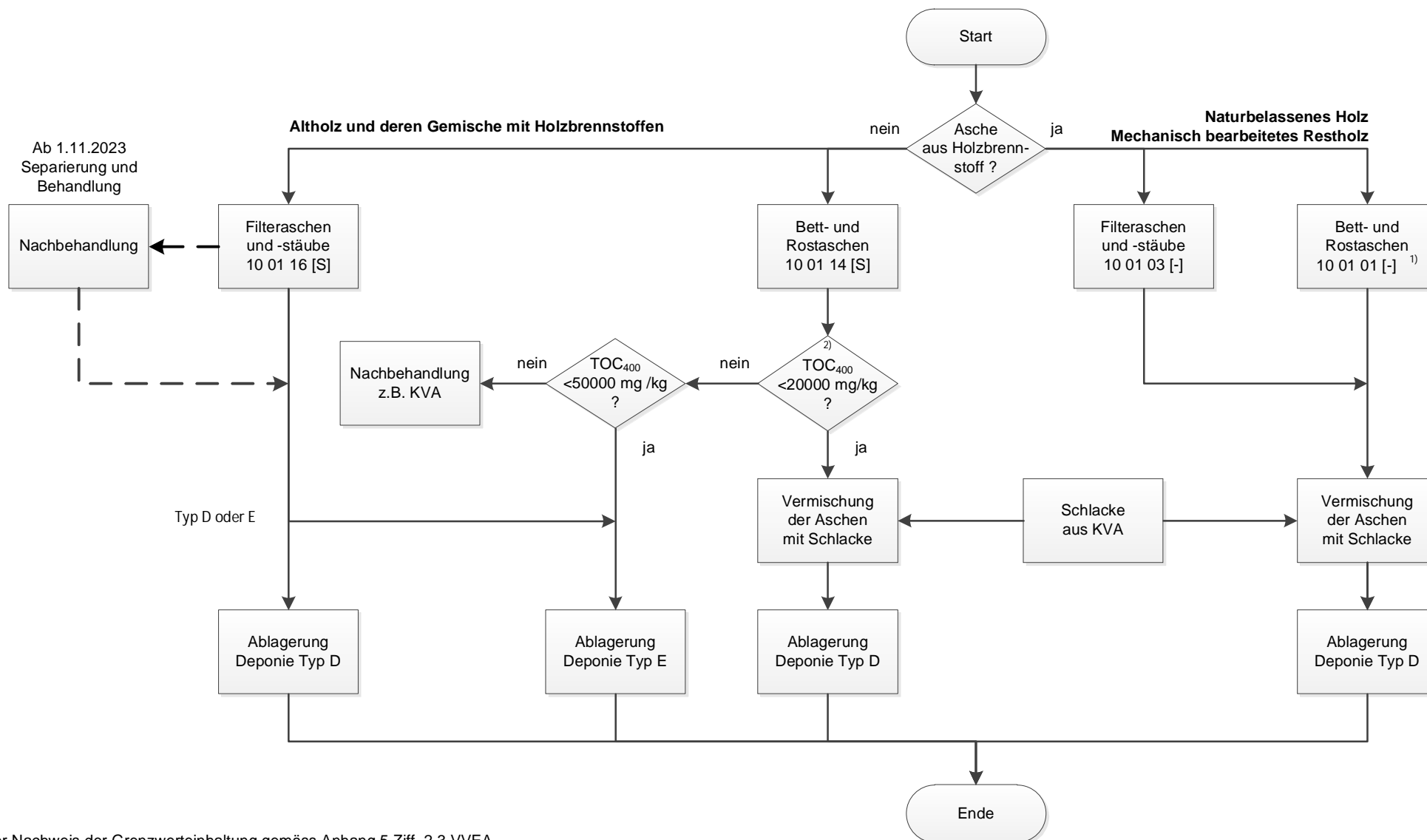


# Entsorgung von Holzaschen

Amt für Wasser  
und Abfall

Gestützt auf:  
- VVEA Rev. 1.11.2018 und  
- BAFU-Mitteilung unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/mitteilungen.msg-id-72242.html>

Bau-, Verkehrs-  
und Energiedirektion  
des Kantons Bern



<sup>1)</sup> Unter Nachweis der Grenzwerteinhalten gemäss Anhang 5 Ziff. 2.3 VVEA als 10 01 01 [-] zu klassieren und Ablagerung Deponie Typ B zugelassen

<sup>2)</sup> Zur Überwachung des Ausbrandes ist der TOC zu bestimmen.